



Satzung und Geschäftsordnung

Vom 26.3.1976

Änderungen vom 14.1.1981 und 22.1.2016

Segler-Verein Stade e.V.

Gegründet 1913

Satzung

des Segler-Verein Stade e.V.

§ 1

Name, Gründung, Mitglied, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Segler-Verein Stade e.V.“ (SVST).
- (2) Der Verein wurde am 13.04.1913 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter Nr. VR00032 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Stade
- (4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband und im Niedersächsischen Seglerverband sowie im Niedersächsischen Landessportbund.
- (5) Das Zeichen des Vereins ist ein liegendes blaues Dreieck mit weißen Kanten und dem weißen Stader Schlüssel im Feld.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Segelns als Breiten- und Leistungssport, des Jugendsegelns, der Veranstaltung von Regatten, die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Wassersports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

haben. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise oder erheblichem Umfang die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Berufung.

§ 5**Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr bis zur 4-fachen Höhe des Jahresbeitrages zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Erfüllung unabweisbarer und unvorhergesehener Verpflichtungen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Umlage für alle Mitglieder bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- (2) Mitglieder anderer DSV-Vereine, die die Mitgliedschaft des SVST als Zweitmitgliedschaft erwerben, zahlen einen um 50% ermäßigten Beitrag.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen und stunden.
- (5) Für die Instandsetzung und Unterhaltung der Vereinsanlagen ist von den Bootseignern Arbeitsdienst zu leisten. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst ist dem Verein Schadensersatz in Geld zu leisten.

§ 6**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand bzw. Mitgliederversammlung erlassenen Ordnungen zu beachten.
- (3) Die Mitglieder haben dem Verein bei Adressenänderungen unverzüglich ihre aktuelle Anschrift mitzuteilen.

§ 7**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8**Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Jugendwart
- dem Kassenwart
- dem Schriftwart

(1) Der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB, und zwar immer zwei gemeinschaftlich.

(2) Der erweiterte Vorstand umfasst zusätzlich

- den Hafenmeister und seinen Vertreter
- den Pressewart
- den Jugendvertreter
- die Vorsitzenden der Ausschüsse

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen den Vorstand in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich.

§ 9**Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, der Bootseignerversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, der Buchführung, der Erstellung des Jahresberichts einschließlich des Jahresabschlusses;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Der Vorstand kann Nutzungsentgelte und Gebühren erheben.
- f) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand in eigenem Ermessen weitere Ausschüsse einrichten.
- g) In besonderen Fällen kann der Vorstand zur Erfüllung unvorhergesehener Aufgaben einen außerordentlichen Haushaltsplan aufstellen.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Von den Mitgliedern des Vorstands scheiden in Jahren mit gerader Endziffer der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart aus, die übrigen in ungeraden Jahren.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Die Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Schifferrat

- (1) Der Schifferrat besteht aus drei Mitgliedern, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des Schifferrates sowie zwei Ersatzmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Schifferrat kann bei Vereinsinteressen betreffenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand auf Antrag eines Beteiligten angerufen werden, um eine gütliche Einigung der Beteiligten herbeizuführen.
- (4) Der Schifferrat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand die weiteren Einzelheiten des Verfahrens in einer Verfahrensordnung regeln.

§ 12

Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Revisoren dürfen nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören.
- (4) Die Revisoren prüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr alle Kassengeschäfte auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (5) Die Revisoren erstellen über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht, der der Mitgliederversammlung vorzutragen und zu den Akten zu nehmen ist.
- (6) Auf Antrag der Revisoren entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsumlagen
 - c) Die Beschlussfassung über Vorschläge bzw. Anträge gem. §18 Absatz 2
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse
 - f) Wahl der Revisoren
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - h) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für Versammlungen und Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins sowie einer Bootseignerordnung
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - j) Entscheidung in Berufungsverfahren gemäß §4 Absatz 4

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im I. Quartal statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, können die Einladung mittels elektronischer Post bekommen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungsanträge bekannt zu geben. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zeitnah einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder oder die Revisoren dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16

Beschlussfassung der Versammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung und alle anderen Versammlungen sind - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 4/5.
- (2) Die Wahl des Vorstandes nach § 8 Absatz 1 erfolgt in geheimer Abstimmung. Bei den übrigen Wahlen und anderen Abstimmungen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/10 der Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.
- (3) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17**Jugendabteilung**

- (1) Die minderjährigen Mitglieder des Vereins sind in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden, öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- (3) Der Jugendwart wird auf Vorschlag der Jugendabteilung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Jugendabteilung wählt den Jugendvertreter, er vertritt die Interessen der Jugendabteilung im erweiterten Vorstand und leitet die Mitgliederversammlungen der Jugendabteilung nach Maßgabe der Satzung und Geschäftsordnung.
- (5) Die Jugendabteilung kann sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung geben.

§ 18**Bootseignerversammlung**

- (1) Die Bootseigner beschließen in einer Bootseignerversammlung über ihre Belange, soweit dieses nicht in die Belange der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fällt.
- (2) Die Bootseignerversammlung berät über
 - a. die Festsetzung der Gebühren für die erstmalige Zuweisung eines Liegeplatzes
 - b. die jährlich wiederkehrende Gebühren für die Benutzung eines Liegeplatzes
 - c. die zu leistende Arbeitsstunden
 - d. die Höhe des Schadensersatzes für nicht geleisteten Arbeitsdienst
 - e. eine Umlage bis zur Höhe eines Jahresliegegeldes zur Erfüllung weiterer Verpflichtungen und unterbreitet der Mitgliederversammlung bezüglich der Maßnahmen a. - d. entsprechende Vorschläge bzw. einen Antrag bezüglich der Umlage gemäß e. .
- (3) Für die Einberufung der Bootseignerversammlung gilt § 14 der Satzung entsprechend. Sie findet im IV Quartal des Jahres statt.
- (4) Die weiteren Angelegenheiten der Bootseigner können in einer Bootseignerordnung geregelt werden.

§ 19**Datenschutz**

- (1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Vereinsarbeit wird der Datenschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen.
Soweit sie Verpflichtungserklärungen gem. § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unterzeichnet haben, werden neben- oder ehrenamtlich für den Verein Tätigen Mitgliederlisten als Datei oder in gedruckter Form zur Verarbeitung und Nutzung in der Art und in dem Umfang überlassen, wie dies zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion erforderlich ist.
- (2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, welche einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 20**Gültigkeit**

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 22.1.2016 beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Satzung.

Geschäftsordnung

§ 1

Versammlungen

- (1) Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter beruft die Versammlung ein, er eröffnet und leitet sie.
- (2) Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Nach der Eröffnung der Versammlung sind zunächst etwaige Widersprüche zum Protokoll zu verlesen und zu verhandeln. Sodann wird über Anträge zur Veränderung oder Ergänzung der vom Vorstand vorgelegten Tagesordnung beraten und beschlossen. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Dringlichkeitsanträge kann nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sind.
- (4) Den Mitgliedern ist das Wort nach der Reihenfolge der Meldung zu erteilen.
- (5) Antragsteller erhalten das erste und das letzte Wort.
- (6) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so ist die noch nicht erledigte Rednerliste zu verlesen. Bei Anträgen auf Schluss der Debatte und sonstigen Anträgen zur Geschäftsordnung darf nur je ein Redner für und gegen den Antrag sprechen, sodann ist abzustimmen.
- (7) In Bootseignerversammlungen sind alle Bootseigner sowie sämtliche Mitglieder des Vorstands stimmberechtigt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind in einzelnen Wahlgängen zu wählen, im Übrigen können mehrere Bewerber um ein oder mehrere gleichartige Ämter in einem Wahlgang ermittelt werden.
- (9) Die Entlastung der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, die Versammlung kann einheitliche Entlastung beschließen.
- (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird im ersten Wahlgang von keinem der Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl der beiden Bewerber mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) Stellen sich außer bei den Wahlen zum Vorstand mehrere Bewerber zur Wahl, die in einem Wahlgang ermittelt werden, so hat jedes Mitglied so viel Stimmen, wie Posten zu besetzen sind. Gewählt sind diejenigen Kandidaten in absteigender Reihenfolge, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit des letzten Platzes erfolgt eine Stichwahl unter den Kandidaten.

- (12) Bei allen Sachabstimmungen genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (13) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (14) Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (15) Die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich für
 - Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - Wiederaufnahme der Beratung über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt
- (16) Über jede Versammlung oder Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das innerhalb einer Woche für einen Monat in der Geschäftsstelle öffentlich auszuhängen und im für Mitglieder reservierten Bereich der Vereins-Website zugänglich zu machen ist. Widersprüche zum Protokoll sind während der Aushängefrist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Liegen bei Ende der Aushängefrist keine Widersprüche vor, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 2

Aufgabenverteilung

- (1) Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, er leitet und beaufsichtigt Tätigkeiten und Veranstaltungen.
- (2) Der 2.Vorsitzende vertritt den 1.Vorsitzenden im Verhinderungsfall und entlastet ihn bei Bedarf in der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.
- (3) Der Kassenwart ist verantwortlich für die Buchführung, er verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins. Er leistet selbstständig die im Haushaltsplan festgelegten Zahlungen, andere Zahlungen im Betrage bis EUR 5.000.- in Abstimmung mit dem Vorstand. Er legt auf der Jahreshauptversammlung den Jahresabschluss für das vergangene und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.
- (4) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins mit Ausnahme der Buchführung. Er führt das Verzeichnis der Mitglieder und der Boote, er führt die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen.
- (5) Der Jugendwart leitet die Jugendabteilung.
- (6) Der Hafenwart beaufsichtigt den ihm zugewiesenen Hafen, die dazu gehörenden Anlagen und Gelände sowie die dort liegenden Schiffe. Er übt neben dem Vorstand für den Verein das Hausrecht aus.
Nach Maßgabe der Beschlüsse der Bootseignerversammlung und den Anordnungen des Vorstandes verteilt und beaufsichtigt er die anstehenden Arbeiten, überwacht die Einhaltung des

Liegeplanes und setzt die Krantermine fest.

- (7) Der Pressewart betreibt die Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (8) Der Jugendvertreter ist der von der Jugendabteilung gewählte Vertreter der Interessen der Jugendabteilung im erweiterten Vorstand.
- (9) Der Bauausschuss ist verantwortlich für Planung, Neubau, Erhaltung, Wartung und Betriebssicherheit aller vereinseigenen Anlagen und Gebäude. Er holt bei Aufträgen von über EUR 5.000.- mindestens drei Angebote ein.
- (10) Dem Festausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der geselligen Veranstaltungen des Vereins.

Bootseignerordnung

- (1) Die Zuweisung eines Liegeplatzes ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Jeder Bootseigner hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten.
- (3) Der Vorstand führt eine Warteliste der Anwärter auf einen Liegeplatz.
- (4) Über die Zuweisung eines Liegeplatzes entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein einmal erteiltes Liegerecht gilt nicht unbefristet, es kann durch Zuweisung eines anderen Liegeplatzes gewandelt werden oder aus wichtigem Grund zurückgenommen werden.
- (6) Wird der Liegeplatz für mindestens eine Woche nicht belegt, so ist dies dem Hafewart unter Angabe des Rückkehrdatums anzuzeigen.
- (7) Der Hafewart kann einen frei gemeldeten Liegeplatz vorübergehend einem anderen Mitglied oder Gastlieger zuweisen. Der Platz ist rechtzeitig vor Rückkehr des Liegeplatzinhabers zu räumen.
- (8) Bootseigner dürfen nur den vom Verein zugewiesenen Liegeplatz belegen.
- (9) Bei unberechtigter Belegung eines Liegeplatzes kann der Verein das Boot auf Kosten und Gefahr des Eigners räumen lassen.
- (10) Der von jedem Liegeplatzinhaber zu leistende Arbeitsdienst wird nach den Erfordernissen von der Bootseignerversammlung dem Umfang nach festgelegt.
- (11) Der Hafewart vergibt in Abstimmung mit dem Bauausschuss die anstehenden Arbeitspakete an die interessierten Bootseigner.
- (12) Die geleisteten Arbeitsstunden werden auf den jährlich ausgehändigten Arbeitskarten eingetragen und vom Hafewart bestätigt.
- (13) Der Hafewart registriert die geleisteten Arbeitsstunden, ein Stundenüberschuss wird auf das nächste Jahr übertragen. Fehlstunden werden an den Kassenwart zur Abrechnung gemeldet.